

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 11 (1955)
Heft: 4

Artikel: Beamte übersetzen aus dem Amtschinesisch in verständliches Deutsch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-420400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beamte übersetzen aus dem Amtsschinesisch in verständliches Deutsch

In der Schweiz und in Deutschland erstreben viele Beamte eine verständliche Sprache, und daher werden immer häufiger Deutschkurse für Verwaltungsangestellte durchgeführt. Einen originellen Weg ist dabei die Soester Verwaltungsschule gegangen, die einen Lehrgang für „Amtsdeutsch“ durchgeführt hat. Die „Verwaltungslehrlinge“ bekommen dabei etwa folgende „Übersetzungsaufgaben“:

„Bedarf es eines Antrages nicht, so tritt an Stelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens.“

Die verständliche Form: „Bedarf es keines Antrages, so ist die Einleitung des Verfahrens maßgebend.“

Oder — und auch diese amtliche Fassung ist nicht aus der Luft gegriffen:

„Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Versagung eines Antragsscheins ist Einspruch zulässig.“

Die von den Beamten herausgearbeitete Übersetzung: „Wird die Zulassung abgelehnt oder der Antragsschein versagt, so ist ein Einspruch zulässig.“

Eine reiche Sammlung ähnlicher Schreiben haben sich die Leiter des Kurses aus dem täglichen Briefverkehr herausgesucht.

Da macht sich das krampfhafte Bemühen, amtlich zu bleiben, in dem Schreiben eines statistischen Amtes so Luft:

„Wählbar ist jeder wahlberechtigte mindestens 35 Jahre alte Deutsche beiderlei Geschlechts.“

In einem Berufungsurteil heißt es:

„Wenn auch die Identität des Schweines mit dem Borderrichter als vorliegend zu beachten war, so . . .“

Aus dem Brief eines Fürsorgeamtes erfahren die Lehrlinge: „daß der Vater eines unehelichen Kindes mit Hilfe eines Fragebogens festgestellt wird“, und in einem Polizeibericht lesen sie: „Der Räuber riß die Handtasche der Frau an sich und verschwand mit derselben.“ Wo bei für den kritischen Leser offenbleibt, ob die Frau inzwischen wieder zu ihrem Ehemann zurückgekehrt ist.

Zur Frage der Fremdwörter äußert ein anderer Lehrgang für Beamte:

„Statt Kommentar kann man Erläuterung schreiben. Die Kausalität wird zum Ursachenzusammenhang, materielles und sachliches Recht unterscheiden sich durch nichts. Warum Klagebefugnis immer noch Aktivlegitimation genannt wird, ist dunkel. Ein Generalsubstitut ist nicht ranghöher als ein Vollvertreter.“

Die Leitstelle fragt dann ironisch weiter:

„Wer geht heute noch? — Ein Gebildeter setzt sich in Bewegung. Ein Urteil wird (in Amtsschreiben) beileibe nicht aufgehoben, sondern es unterliegt der Aufhebung. Es wird auch nicht vollstreckt, sondern es kommt zur Vollstreckung. Man muß nicht etwas verantworten, sondern man trägt die Verantwortung.“

Ein neuer Literaturpreis

Zur Förderung der deutschen Literatur stiftet Herr Heinrich Droste, der Inhaber des Droste-Verlages in Düsseldorf, zwei Preise von je 25 000 DM, zusammen 50 000 DM.

Ein Preis wird für ein bisher unveröffentlichtes Werk ausgeschrieben, das ein zeitgeschichtliches Thema gestaltet, in dem auf breiter wissenschaftlicher Grundlage ein entscheidender Beitrag zur Klärung und Deutung der geschichtlich-politischen und geistigen Lage der Gegenwart geleistet wird; das Werk soll so geschrieben sein, daß es allgemein lesbar ist und weite Volkskreise anspricht.

Ein weiterer Preis wird für einen bisher unveröffentlichten Roman ausgeschrieben, der, lebensbejahend und humorvoll, geeignet ist, den Leser die Nöte der Zeit gemildert sehen zu lassen. Der Roman, bemüht um Sprache und Form, soll die Kräfte und Mächte herausstellen, die das Leben lebenswert machen und die Menschen liebenswert erscheinen lassen, ohne die Abgründe zu verleugnen, die zu erkennen uns unser Schicksal gelehrt hat. Der Vorrang wird den Romanen eingeräumt, die vermeiden, in andere Jahrhunderte auszuweichen, es sei denn, daß geschichtlich zurückliegende Begebenheiten eine überzeugende Ausdeutung der Gegenwart ermöglichen.